

## Revisionsbedarf

### 1. Umsetzung Kongressanträge

K11.001, Sektion TS Winterthur/Zentralvorstand VPT: Austritt SEV: Kündigung direkt an das Zentralsekretariat SEV.

Der Antrag wurde am Kongress 2011 mit einer Ergänzung des PV klar angenommen, Ziffer 6.1 der Statuten SEV ist anzupassen.

### 2. Änderungswunsch Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV

Die GPK beantragt auf Empfehlung der Revisionsgesellschaft, in den Statuten den Artikel 15.3 wie folgt zu ergänzen: «Die Aufgabe der GPK umfasst alle Geschäfte ohne Finanzen und Nebenbetriebe wie FHG Brenscino.»

Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der GPK sind in Artikel 19 der Statuten definiert. Der von der GPK gewünschten Präzisierung kann mit einer Ergänzung der Ziffer 19.2 entsprochen werden.

### 3. Generalklausel für die Behandlung von Geschäften, die nicht traktandiert sind

Die Behandlung von Geschäften, die nicht traktandiert sind, ist beim SEV nur in Geschäftsordnungen geregelt. Mit einer Ergänzung von Artikel 7 des Geschäftsreglements SEV könnte eine einheitliche Regelung getroffen werden. Im Besonderen weil in den Geschäftsreglementen der Teilorganisationen SEV in der Regel auf diesen Artikel verwiesen wird.

## 9

Revision von Statuten und Reglementen SEV

---

**Statuten SEV****Artikel 6 – Austritt**

- 6.1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an das Zentralsekretariat SEV (ZS SEV) zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben. ~~die zuständige Sektion zu richten.~~

**Artikel 19 – Geschäftsprüfungskommission**

- 19.3 Die Aufgabe der GPK umfasst die Prüfung aller Geschäfte ohne Finanzen, Nebenbetriebe und Ferienheimgenossenschaft (FHG) SEV. Sie ~~Die Geschäftsprüfungskommission~~ kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung und des Zentral- und der Regionalsekretariate und erstattet dem Kongress Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.

**Artikel 25 – Schlussbestimmungen**

- 25.2 Diese Statuten sind vom SEV-Kongress in Bern am 24. Mai ~~2014~~2013 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar ~~2012~~2014 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar ~~2010~~2012.

Bern, 24. Mai ~~2014~~2013

Der Kongresspräsident: ~~Rinaldo Zobe~~Andreas Menet

Der Tagungssekretär: Rolf Rubin

## 9

Revision von Statuten und Reglementen SEV

---

**Geschäftsreglement SEV****Artikel 7 – Organisation der Gewerkschaft**

7.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:

...

An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

**Artikel 16 – Schlussbestimmungen**

28.1 Dieses Reglement ist vom SEV-Kongress in Bern am ~~20. Mai 2009~~24. Mai 2013 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar ~~2010~~2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar ~~2006~~2010.

Bern, ~~20. Mai 2009~~24. Mai 2013

~~Die~~Der Kongresspräsidentin: ~~Doris Wyssmann~~Andreas Menet

Der Tagungssekretär: Rolf Rubin